



Gesetzentwurf

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines

**Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Sicherstellung
ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren
in Schleswig-Holstein während der COVID-19-Pandemie
(Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein
- LPlanSiG SH)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein
Vom XX.XX.2021**

Artikel 1

Änderung des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein

Das Landes-Planungssicherstellungsgesetz Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 875) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „31. März 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ durch die Angabe „30. September 2026“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Lukas Kilian
und Fraktion

Bernd Voß
und Fraktion

Jan Marcus Rossa
und Fraktion

Begründung:

Die Regelungen des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein sind bis zum 31. März 2021 befristet, und werden mit dem vorliegenden Gesetz bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Denn anders als ursprünglich angenommen, bestehen die Einschränkungen aufgrund der Pandemie weiter.

Die veränderte Befristung soll in einer Situation, in der das Ende der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen trotz einsetzender Impfungen nicht konkret vorhersagbar ist, Rechts- und Planungssicherheit verschaffen.

Im Übrigen tritt das Gesetz bislang am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Diese Frist wird auf den 30. September 2026 geändert.

Die Regelung bestimmt einen zeitlich deutlich nach der Befristung der übrigen Regelungen des Landes-Planungssicherstellungsgesetzes Schleswig-Holstein liegenden Zeitpunkt für das Außerkrafttreten des gesamten Gesetzes, um sicherzustellen, dass bis zum 31. Dezember 2021 begonnene Verfahrensschritte auch unter den Bedingungen dieser Regelungen abgeschlossen werden können. Das Außerkrafttreten wird entsprechend der Verlängerung der übrigen Regelungen auf den Ablauf des 30. September 2026 verlegt.

Die geplante Änderung soll schnellstmöglich in Kraft treten, um eine unterbrechungslose Fortgeltung der Regelungen des LPlanSiG SH sicherzustellen.